

Kriegs- und Beschäftigungs-
Kriegs- und Beschäftigungs-
Kriegs- und Beschäftigungs-

- Kriegswirtschafts-
- Kriegswirtschafts-
- Kriegswirtschafts-

Item 1. Kriegswirtschafts-
Item 1. Kriegswirtschafts-
Item 1. Kriegswirtschafts-

Item 1. Kriegswirtschafts-

Kriegswirtschafts- und Beschäftigungs-

Landwirtschaftliche Produktion, Industrie, Handel, Verkehr, etc.,
werden durch den Ministerium der Finanzen,
Landwirtschaftliche Produktion, Industrie, Handel, Verkehr, etc.,

in der Wirtschaftswirtschaft

BEZUGS

IX 22 1944/4

BUNDESRECHTSANWALT

2444 (01

Entscheidungs-Gesamtheit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Korn, Henkel, Juche und Dr. Thumm beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 17. Februar 1971 wird zugelassen.

S a t z

Die 1911 geborene Klägerin und der Beklagte schlossen am 7. Juli 1964 einen gerichtlichen Vergleich über Zahlung einer Entschädigung für Schäden an Körper oder Gesundheit. Dabei wurde die verfallungsbedingte Erwerbsminderung der Klägerin ab 1. Juli 1961 mit 50 v.H. bemessen sowie der Hundertsatz der Rente bis 31. März 1962 auf 38 und ab 1. April 1962 auf 43 festgesetzt. Die Parteien waren sich bei Vergleichsschluß darüber einig, daß der Zuschlag von 5 v.H. zu dem aufgerundeten mittleren Hundertsatz von 38 ab 1. April 1962 der Klägerin wegen Einkommenslosigkeit gewährt wurde.

Am 24. Januar 1967 legte die Klägerin eine Erklärung vor, nach der sie von 1. August 1965 bis 31. März 1966 gearbeitet und dabei Einkommen erzielt hat. Hierauf setzte der Beklagte die Rente ab 1. September 1965 gemäß §§ 39, 141d, 206 BGB, §§ 15a, 23c der 2. DT-BGG mit einem Hundertsatz von 38 neu fest und ordnete gemäß § 21 Abs. 2 der 2. DT-BGG die Rückzahlung der überzahlten Rente an.

- 3 -

Es ist die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG), ob die Entscheidungsbefugnis in einem solchen Fall trotz § 15 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Satz 2 der 2. DV-BGG die Rente gemäß §§ 206 Abs. 2, 35 BGG neu festsetzen darf.

Hai

Zorn

